

Produkt 53.03.02		
Aufsicht im Bereich von Gesundheitsberufen sowie im Bereich von Einrichtungen / Angeboten im Gesundheitswesen		
Produktbereich: 53 Untere Gesundheitsbehörde	Produktgruppe: 53.03 Gesundheitsschutz	Rechtsbindungsgrad: muss Klassifizierung: Extern

Verantwortliche Abteilung:
53 – Untere Gesundheitsbehörde

Beschreibung:

Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht über Gesundheitsberufe sowie im Bereich der Aufsicht über Einrichtungen und Angeboten im Gesundheitswesen

Zugehörige Leistungen:

Mitwirkung bei der Aufsicht über Ärzte, Zahnärzte und Heilpraktiker sowie über nichtärztliche Gesundheitsberufe (z.B. Hebammen, Krankengymnasten)
Aufsicht über Apotheken
Überwachung klinischer Arzneimittelprüfungen, des Arzneimittelverkehrs und des Gifthandels außerhalb von Apotheken
Sachkundeprüfung und Anerkennung nach der ChemVerbotsVO
Mitwirkung bei der Prüfungen an den Krankenpflegesschulen
Überprüfung und Bearbeitung von Todesbescheinigungen / Erteilung von Auskünften über Todesursachen
Bewertung von Altlasten, Bodenverunreinigungen, Schadstoffen in der Innen- und Außenraumluft, Lärm, Strahlung
Trinkwasserüberwachung
Hygienische Überwachung der Abwasser- und Abfallbeseitigung
Bäderhygiene, Überwachung der Badegewässer
Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung, in Baugenehmigungsverfahren, in wasserrechtlichen Verfahren
Mitwirkung bei der Überwachung von Gewerbebetrieben
Mitwirkung bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen
Hygieneüberwachung in Einrichtungen (z.B. Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime)

Auftragsgrundlage:

u.a. ÖGDG, Infektionsschutzgesetz, HeilprG, KHG NW, ApBetrO, BtMG, AMG, GefStoffVO, ChemG, ChemVerbotsVO, Bestattungsgesetz, Trinkwasserverordnung, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Hygieneverordnung, HeimG

Zielgruppen:

u.a. Personen der genannten Berufsgruppen / Inhaber von Gewerbebetrieben, Träger von Heimen, Freizeiteinrichtungen, Schulen, Kindergärten, Inhaber von Arztpraxen und Behandlungseinrichtungen, Wohnungseigentümer usw.

Ziele:

Mit Blick auf rechtliche Vorgaben (z.B. durch die Trinkwasserverordnung) ist die Untere Gesundheitsbehörde verpflichtet, in bestimmten Zeitabständen Hygieneüberwachungen durchzuführen. Ziel ist, die gesetzlichen Vorgaben unter Beachtung von Prioritäten so weit wie möglich zu erfüllen und die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Prüfungsquoten zu erreichen.

Art	Be- stand	Vorgeschrie- benes Unter- suchungsinter- vall (in Jahren)	Anzahl der Pflichtunter- suchungen pro Jahr	Kennzahl zur Zielerreichung: Anzahl der durchgeführ- ten Untersu- chungen / An- zahl der Pflicht- unter- suchungen (Sp. 4)	Plan 2008	Plan 2009	Plan 2010	Plan 2011
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Zentr. Trinkwasserversorgung	4	1	4					
Eigenwasserversorgungs- anlagen	7.211	1	7.211					
Anlagen § 3 Nr. 2c TrinkwV	1.055	1	1.055					
Kläranlagen	31	5	6					
Krankenhäuser	5	1	5					
Rettungsdienst	6	3	2					
Arztpraxen	205	1	205					
Zahnarztpraxen	100	1	100					
ambulante Pflegedienste	26	1	26					
Heilpraktiker	47	3	16					
Schulen	87	5	17					
Kindergärten	118	5	24					
Spielplätze	298	5	60					
Altenheime/Kurzzeitpflege	54	1	54					
Tageseinrichtungen Behinder- tenheime	19	3	6					
Sport- und Freizeitanlagen	135	5	27					
Campingplätze	16	3	5					
Badeanstalten	23	1	23					
Gemeinschaftsunterkünfte	3	3	1					
Justizvollzugsanstalten Poli- zeigewahrsame	2	3	1					
Bahnhöfe	7	5	1					
Leichen- und Bestattungswes- en	19	5	4					
Friedhöfe	36	5	7					
Friseure	157	5	31					
Ohrlochstecher	20	3	7					
Fußpflege/Podologen	146	3	49					
Tätowierer	8	3	3					
Kosmetiker	79	3	26					
Sauna-Massagepraxen	72	5	14					
Sonnestudios	39	5	8					
Asylbewerberunterkünfte	42	1	42					
Hotels und Gaststätten	430	1	430					
Summe	10.500		9.470					

